

bis 60 000 km	10 %	bis 100 000 km	50 %
bis 70 000 km	20 %	über 100 000 km	60 %
bis 80 000 km	30 %		

3. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Das gilt z. B. für Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung.
 - c) Kosten für Luftfracht.
4. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt des Eintritts des garantispflichtigen Schadens.
5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 7 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Garantieschaden vor Reparaturbeginn unverzüglich dem Betrieb zu melden, der das Kraftfahrzeug verkauft oder vermittelt hat, mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen und das Kraftfahrzeug bei dem zur Reparatur berechtigten Betrieb, dem der Käufer den Auftrag erteilen will, zur Reparatur bereitzustellen.
2. Der Käufer kann die Garantiereparatur beim Betrieb, der das Kraftfahrzeug verkauft oder vermittelt hat, in Auftrag geben.
3. Der Käufer kann die Reparatur auch bei jedem Betrieb im Inland durchführen lassen, der das Schild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ oder „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ und ggf. zusätzlich das Schild „Gebrauchtwagen mit Qualität und Sicherheit“ führt.
4. Tritt ein garantispflichtiger Schaden bei einer vorübergehenden Fahrt im europäischen Ausland (vgl. § 3) auf, kann der Käufer die Garantiereparatur auch dort im Ausland bei einem Betrieb in Auftrag geben, der demselben Fabrikat angehört wie das zu reparierende Fahrzeug. Soweit zumutbar hat der Käufer den Betrieb, der das Fahrzeug verkauft oder vermittelt hat, bereits vor Beauftragung des ausländischen Betriebs zu informieren. In allen anderen Fällen hat der Käufer den Betrieb, der das Fahrzeug verkauft oder vermittelt hat, unverzüglich nach erfolgter Reparatur zu informieren und ihm die Reparaturunterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Der Käufer hat dem reparierenden Betrieb die ersetzten Teile für die Dauer von drei Monaten für eine evtl. Begutachtung zu überlassen. Eine Pflicht des reparierenden Betriebes zur Rückgabe besteht nur, wenn der Käufer diese bei Erteilung des Reparaturauftrages schriftlich verlangt hat.

§ 8 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadensanzeige beim verkaufenden / vermittelnden Händler (§ 7 Ziff. 1), spätestens jedoch 18 Monate seit Auslieferung des Kraftfahrzeuges an den Käufer.

§ 9 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Garantiegeber wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 02/2017